

Ordnung zur Durchführung von Spielen (DFO)

Präambel

I. Allgemeines

II. Spieltechnische Vorschriften

- § 01 Anwendungsbereiche
- § 02 Durchführung der Spiele der Lizenzligen
- § 03 Saisonwertung der Lizenzligen
- § 04 Spieler und Offizielle
- § 05 Schiedsrichter, Spielaufsicht und Supervisor
- § 06 Rechtsmittel

Richtlinie für die Durchführung von Spielen der Lizenzligen

1. Spielablauf
2. Hardware, Betreuung und Ablauf für den elektronischen Spielbericht und Scouting-Tool
3. Video zur Spielanalyse
4. Umgang mit Gastvereinen

Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Spieltechnische Bestimmungen
- C. Wirtschaftliche Bestimmungen
- D. Rechtliche Bestimmungen

Präambel

Gemäß und in Ausführung von § 5 seiner Satzung regelt diese Ordnung des Ligaverbandes den Spielbetrieb der ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Lizenzligen. Sie ist Teil des Statuts des Ligaverbandes und bestimmt spielorganisatorische Grundfragen der Spieldurchführung.

Im Auftrag des Ligaverbandes organisiert die HBL die wettbewerbliche Ermittlung des Deutschen Handballmeisters des DHB, der Auf- und Absteiger zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und der Absteiger aus der 2. Bundesliga sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben.

Ferner organisiert die HBL andere, von ihr veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder der Lizenzligen.

Einzelheiten regelt diese Ordnung nebst Richtlinien. Die Spielordnung des DHB sowie die internationalen Bestimmungen von IHF und EHF haben Vorrang in ihrer jeweiligen Fassung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zur Regelung nicht ausdrücklich dem Ligaverband übertragen sind.

I. Allgemeines

1. Grundlagen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Ligaverbandes in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB und den Regelungen der IHF und EHF in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF, jeweils in der gültigen Form.

Das Präsidium des Ligaverbandes genehmigt diese Ordnung.

2. Austragungsform Lizenzligen

Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele der Lizenzligen entscheidet die HBL.

3. Voraussetzung zur Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb in den Lizenzligen ist neben den weiteren Bestimmungen der Spielordnung des DHB (64 SpO DHB):

- Lizenzerteilung durch den Ligaverband;
- Bankbürgschaft durch den Lizenznehmer;

Zweite Mannschaften eines Lizenznehmers können nicht in einer Lizenzliga teilnehmen, wenn bereits eine Mannschaft desselben Lizenznehmers dem Ligaverband angehört.

4. Verpflichtung des Teilnehmers

Die Lizenznehmer, die **eine Lizenz beantragt und erhalten haben**, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen des Ligaverbandes und des DHB bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ligaverband und den anderen Lizenznehmern zu erfüllen.

5. Name des Teilnehmers

Die Bezeichnung der Mannschaften der Lizenznehmer kann für den Zeitraum eines Spieljahres in den Lizenzligen vom Namen des Vereins oder der Spielgemeinschaft abweichen. Dieser Mannschaftsname, der keine Sponsorenwerbung beinhalten darf, ist bis zum 01.07. eines Spieljahres der HBL zu melden. Für namensrechtliche Fragen trägt das jeweilige Mitglied des Ligaverbandes die alleinige Verantwortung.

6. Beitrag des Teilnehmers

Der Spielklassenbeitrag des Ligaverbandes für die Teilnahme an den Lizenzligen beträgt für die Bundesliga 26.350,00 € und für die Zweite Bundesliga 10.950,00 €, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Betrag ist in zwei gleichen Raten zu zahlen am:

01.08. und 15.11. des Spieljahres.

Bei nicht termingerechter Überweisung der Spielklassenbeiträge werden nach Fristsetzung 2 Pluspunkte abgezogen.

7. Ausscheiden eines Teilnehmers

Scheidet ein Lizenznehmer vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so ist er mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 500,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages nach § 25 RO DHB zu belegen. Außerdem kann er in der darauffolgenden Runde kein Aufsteiger in die Lizenzligen sein.

Scheidet ein Verein vor Abschluss der Spielrunde – ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden – aus dem Spielbetrieb aus, sagt er ein Spiel ab oder tritt er schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und auf Ersatz der entgangenen Eintrittsgelder sowie gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen pro Spiel der jeweils laufenden Saison zu ermitteln. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBL. Für die Durchsetzung der Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden (sh. auch §§ 48 und 71 SpO).

8. Überwachung

Für die Überwachung des Ligastatutes sowie der Spielordnung und der Rechtsordnung soweit für die Lizenzligen maßgeblich ist die HBL zuständig.

9. Vergehen gegen Ligastatut

Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO des DHB & Ligastatut ist die Geschäftsführung der HBL oder der von der Geschäftsführung der HBL bestimmte Vertreter zuständig.

10. Haftung Offizielle

Diese Ordnung gilt auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2 IHR. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Lizenznehmer, der sie eingesetzt hat.

II. Spieltechnische Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereiche

1. Diese Ordnung findet ihre Anwendung für Spiele, in denen der Ligaverband spielleitende Stelle und/oder Veranstalter ist.

Der Ligaverband ist Spielleitende Stelle für:

- die Spiele der Lizenzligen;
- die Spiele des DHB-Pokals;
- Freundschaftsspiele der Teilnehmer der Lizenzligen.

Der Ligaverband ist Spielleitende Stelle und Veranstalter für:

- das Final Four des DHB-Pokal-Wettbewerbes;
- den Super Cup;
- das All-Star-Game.

2. Spielleitende Stelle

Die Aufgabenerfüllung der Spielleitenden Stelle obliegt der HBL.

3. Sonderregelung Gastspiele Freundschaftsspiele

In Abweichung von § 73 Abs. 3 SpO/DHB dürfen an Freundschaftsspielen, an denen Lizenznehmer beteiligt sind, auch Spieler ohne Spielberechtigung für die jeweiligen Lizenznehmer teilnehmen. Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für dieses Spiel muss aber beim Spielleiter (E-Mail ist ausreichend) gestellt werden.

Der Antrag muss sich nicht auf ein einzelnes Spiel beschränken, er kann sich auch auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

Der Lizenznehmer, der einen Spieler ohne für ihn gültige Spielberechtigung in Freundschaftsspielen einsetzen will, hat der HBL mitzuteilen, dass der Verein, für den der Spieler eine Spielberechtigung besitzt, dem Einsatz nicht widerspricht und dass mit dem Spieler eine Regelung hinsichtlich des (Unfall-) Versicherungsschutzes getroffen ist.

Für die Richtigkeit der Erklärung/Mitteilung haftet der Lizenznehmer, der den betreffenden Spieler einsetzen will.

§ 2 Durchführung der Spiele der Lizenzligen

1. Spielsystem

Die Spiele der Lizenzligen werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO und den nachfolgenden Ergänzungen ausgetragen.

Die Spiele der Hinrunde sind grundsätzlich bis zum letzten Spieltag der Hinrunde auszutragen.

Die Spiele der Rückrunde - bis auf den letzten Spieltag - sind vor dem letzten Spieltag auszutragen. Spiele der Rückrunde dürfen grundsätzlich nicht in der Hinrunde ausgetragen werden.

2. Rahmenterminkalender

Die HBL erstellt den Rahmenterminkalender für die Spiele der Lizenzligen sowie für den Pokal des Deutschen Handball-Bundes.

3. Spieltermine und Anwurfzeiten Bundesliga

Als Regelspieltage der Handball-Bundesliga werden Donnerstag und Sonntag mit nachfolgenden Anwurfzeiten und Anzahl der Spiele festgesetzt, soweit die Anwurfzeiten nicht aufgrund von Wünschen des TV-Partners, z.B. im Rahmen von Wochenspieltagen („englische Woche“) oder der SportA zur Liveübertragung in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen anderweitig festgesetzt werden.

- Donnerstag, 19:00 Uhr – mind. 3 Spiele pro Spieltag
- **Sonntag, 13:30 Uhr – mind. 1 Spiel pro Spieltag**
- **Sonntag, 16:00 Uhr – mind. 3 Spiele pro Spieltag**

Als offizieller Ausweichtermin (ohne Bestandteil des Regelspieltages zu sein) für nicht garantierte Spiele (maximal 2 Spiele pro Spieltag) durch die HBL wird der zwischen den Regelspieltagen Donnerstag und Sonntag liegende Samstag festgelegt. Die finale Anzahl der pro Saison auf diesen Ausweichtermin zu legenden Spiele bemisst sich nach unten genannter prozentualer Regel. Für den Ausweichspieltag werden nachfolgende Anwurfzeiten festgesetzt.

- An spielfreien Wochenenden der deutschen Fußball-Bundesliga jeweils samstags um 16:00 Uhr
- An Wochenenden mit Beteiligung der deutschen Fußball-Bundesliga jeweils samstags um 20:30 Uhr

Von den Regelspieltagen sind der 34 Spieltag, 2 englische Spielwochen sowie maximal 2 Spieltage zwischen dem 21.12. – 27.12. eines Kalenderjahres ausgenommen. Ausgenommen sind des Weiteren 10 Livespiele, die die SportA-Lizenznehmer in einer Saison übertragen.

Die HBL ist verpflichtet, den vorgenannten Regelspieltag der Handball-Bundesliga unabhängig der bereits garantierten Spiele mit einer Quote von **80** Prozent zu erfüllen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, ist die HBL berechtigt, die Erstattung einer möglichen Vergütungsreduzierung durch den TV Vertragspartner von den Lizenznehmern zu verlangen, die für die von den Regelspieltagen abweichenden Spieltermine verantwortlich sind.

4. 48-Stunden-Regel

Zwischen allen Spielen der Lizenzligen (Doppelspieltage sind ausgenommen) müssen grundsätzlich 48 Stunden liegen.

5. Anwurfzeiten 2. Bundesliga

Der Spielbeginn darf grundsätzlich ohne Zustimmung der Spielleitenden Stelle an Sonnabenden nicht vor 14.00 Uhr und an Sonntagen nicht nach 18.00 Uhr liegen.

Freitags-Spiele der 2. Bundesliga, die nicht von der Spielleitende Stelle als Regelspieltag im Rahmenterminkalender angesetzt wurden, können nur ohne Zustimmung des Gastvereins gespielt werden, wenn dessen Anreise kürzer als 450 Straßenkilometer ist. Im Falle einer weiteren Anreise ist die Zustimmung des Gegners erforderlich.

6. Anwurfzeit und Halbzeit

Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten.

Die Halbzeitpause in den Lizenzligen beträgt 15 Minuten.

7. Spielverlegungen/Nachholspiele

- Bei Überschneidungen zwischen Europacup (Champions-League und EHF-Cup)- und HBL-Terminen (Lizenzligen und DHB-Pokal) sowie anderen Spielverlegungen, hat sich der antragsverpflichtete Lizenznehmer innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sollen innerhalb von drei Wochen vor bzw. nach dem ursprünglichen Termin ausgetragen werden, es sei denn, die HBL hat andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle, wobei in der Regel bei Europacup-Spielen der in der Terminvorplanung festgelegte Termin gewählt wird. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist nicht anfechtbar.
- Bei zeitlichen Verlegungen, die sich aus dem Fernsehvertrag ergeben, entscheidet die Spielleitende Stelle.
- Bei Auswahlspielen von Jugendspielern (DHB-Kaderspieler) mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften (§ 20 SpO DHB) werden Spiele der 2. Bundesliga und der Bundesliga nicht verlegt. Die eingeladenen Spieler werden aber für die betreffenden Maßnahmen von den Vereinen freigestellt.

8. Verlegung wegen Krankheit

Ein Lizenznehmer kann die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und/oder Unfall seiner vertraglich gebundenen Spieler beantragen, wenn:

- sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) keine Rolle spielen und
- ein Antrag auf Absetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/der Unfälle vorgelegt wird und
- dem Antrag ein Attest des behandelnden Arztes und ein auf Kosten des betroffenen Lizenznehmers eingeholtes amtsärztliches Zeugnis für jeden betroffenen vertraglich gebundenen Spieler beigefügt werden und
- mehr als die Hälfte aller vertraglich gebundenen Spieler des Vereins betroffen sind.

Über den Antrag auf Absetzung wegen Erkrankung und/oder Verletzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

9. Verlegung letzter Spieltag

Einem Antrag von Lizenznehmern auf terminliche und uhrzeitliche Verlegung von Spielen des letzten Spieltages kann nur in Fällen höherer Gewalt stattgegeben werden. Über den Antrag entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

10. Neuansetzung

Falls Neuansetzungen nicht nach § 56 Ziff. 6 RO DHB abzuwickeln sind, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten, der Heimverein alle übrigen Kosten zur Durchführung dieser Spiele.

Bei Wiederholungsspielen, zu denen kein Kostenträger durch eine Rechtsinstanz festgelegt ist, tragen die beiden jeweils spielenden Mannschaften die Kosten und einen Überschuss je zur Hälfte und teilen sich die Einnahmen zu gleichen Teilen. Die Abrechnung wird von dem in der Ansetzung zuerst genannten Lizenznehmer vorgenommen.

11. Stellung eines Arztes

Der Heimverein stellt für jedes Pflichtspiel einen Arzt, auf dem im Bedarfsfalle auch der Gastverein zurückgreifen darf.

12. Einsprüche

Einsprüche nach § 34 Abs. 2a RO DHB sind vom Mannschaftsoffiziellen A vor Beginn des Spieles und Einsprüche nach § 34 Abs. 2b RO DHB vom Mannschaftsoffiziellen A bis spätestens 15 Minuten nach Spielende einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken.

13. Team-Time-Out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und

3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

§ 3

Saisonwertung der Lizenzligen

1. Tabellenermittlung

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet über die für Meisterschaft, Auf- oder Abstieg sowie zur Qualifikation der internationalen Wettbewerbe maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO anzusetzen, die bis zum Ende des Spieljahres durchgeführt sein müssen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torwertung gewonnen bzw. verloren haben;
- Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das 1. Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das 2. Spiel, der Gewinner das 3. Spiel bestreitet.

2. Auf- und Abstieg Bundesliga

- 2.1. Die Regelstärke der Bundesliga beträgt 18 Mannschaften.
- 2.2. Es steigen zwei Mannschaften aus der Bundesliga (Tabellensiebzehnter und Tabellenachtzehnter) ab.
- 2.3. Lizenznehmer, die nicht zu den in dieser Regelung genannten Absteigern gehören und keine Lizenz für das nächste Spieljahr erhalten oder beantragen, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet.
- 2.4. Es steigen zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga (Tabellenerster und Tabellenzweiter) auf.
- 2.5. Falls die genannten Lizenznehmer keine Lizenz für die Bundesliga beantragen oder erhalten, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bundesliga entsprechend.
- 2.6. Für den Fall, dass die Regelstärke für ein Spieljahr überschritten wird, erhöht sich für dieses neue Spieljahr die Anzahl der Absteiger über den Tabellenachtzehnten hinaus.
- 2.7. Sinn und Zweck ist die Erreichung der Regelstärke.

3. Auf und Abstieg 2. Bundesliga

- 3.1. Die Regelstärke der 2. Bundesliga beträgt 20 Mannschaften.
- 3.2. **Im Spieljahr 2018/19** steigen aus der 2. Bundesliga die **fünf** Letzten der Tabelle (**Tabellensechzehnter bis Tabellenzwanzigster**) ab.
- 3.3. Lizenznehmer, die nicht zu den **fünf** Tabellenletzten gehören und keine Lizenz für die 2. Bundesliga für das nächste Spieljahr beantragen oder erhalten, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet.
- 3.4. Gleiches gilt für den Fall, dass ein **aufstiegsberechtigter** Drittligist keine Lizenz beantragt oder erhält oder auf den Aufstieg verzichtet.
- 3.5. Für den Fall, dass die Regelstärke für ein Spieljahr überschritten wird, erhöht sich für dieses neue Spieljahr die Anzahl der Absteiger über den Tabellenzwanzigsten hinaus.

4. Qualifikation internationale Wettbewerbe

An Europacup-Spielen können vorbehaltlich der Vorrangigkeit von der EHF bestimmten Qualifikationskriterien teilnehmen:

4.1. Champions League (CL):

- **Deutscher Meister**

4.2. EHF-Pokal

- **Deutscher Vizemeister**
- **Tabellendritter und Tabellenvierter der Bundesliga;**
- **Deutscher Pokalsieger, wenn er nicht für die CL qualifiziert ist, sonst**

- **Deutscher Vize-Pokalsieger, wenn er nicht für die CL qualifiziert ist, sonst**
- **Tabellenfünfter der Bundesliga, wenn sich der Deutsche Pokalsieger und der Deutsche Vize-Pokalsieger bereits für die CL oder den EHF-Pokal qualifiziert haben.**

Die Meldung an den zuständigen internationalen Verband wird nach Beschluss der HBL nach sportlichen Kriterien durch den DHB vorgenommen. Qualifiziert sich ein Verein für mehrere Wettbewerbe, so wird er grundsätzlich für den ranghöheren gemeldet, wobei sich die Rangfolge der Wettbewerbe aus der vorstehend genannten Reihenfolge ergibt.

Weitere mögliche freie EHF-Pokal Plätze gehen an den in der Bundesligatabelle bestplatzierten folgenden Verein.

5. Schiedsrichterkosten

Nach Beendigung der Saison werden die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und angesetzte Spielaufsichten gleichmäßig auf alle Lizenznehmer getrennt nach Bundesliga und 2. Bundesliga aufgeteilt. Die Schiedsrichterkosten für Entscheidungs-, Wiederholungsspiele und Neuansetzungen werden nicht in die Kostenverteilung übernommen.

Jeder Schiedsrichter erhält eine Spielleitungsentschädigung für die Leitung eines Ligaspielles:

- der Bundesliga von 600,00 €.
Die Spielleitungsentschädigung erhöht sich um 100,00 € bei einer durch die Anwurfzeit am Sonntag um **13:30 Uhr** erforderlichen Anreise am Vortag.
Für Wochentagsspiele beträgt die Vergütung 700,00 € (gültig für die Spielzeiten 2018/19 und 2019/20)
- der 2. Bundesliga von 350,00 €.
Für Wochentagsspiele beträgt die Vergütung 400,00 € (gültig für die Spielzeiten 2018/19 und 2019/20)

6. Die Kosten der Zeitnehmer/Sekretäre/technische Delegierte

Die Kosten der Zeitnehmer, der Sekretäre und der technischen Delegierten gehen zu Lasten der Heimvereine.

7. Reisekostenerstattung

Eine Reisekostenerstattung für die Bundesliga findet nicht statt.

Für die 2. Bundesliga gilt:

Nach Beendigung der Meisterschaftsrunde der 2. Bundesliga werden die Reisekosten der Vereine gleichmäßig aufgeteilt. Maßgeblich für den Reisekostenersatz ist pro Reisekilometer 1,00€. Die entsprechende Reisekostenaufstellung wird über die HBL bis zum Beginn der Rückrunde erstellt. Nachzahlungen werden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde in Rechnung gestellt, Erstattungen erfolgen ebenfalls nach Saisonende.

8. Nachbildung und Gravur von Meisterschale und DHB-Pokal

Meister und Pokalsieger einer Saison sind berechtigt, je eine Nachbildung der Meisterschale und des DHB-Pokals anzufertigen. Dieses Replikat muss mindestens 10 % kleiner als die Originale sein.

Meister und Pokalsieger einer Saison müssen zudem Meisterschale und Pokal bei der Firma Koch & Bergfeld Corpus, Hoerneckerstraße 33, 28217 Bremen gravieren lassen. Die gravierte Meisterschale und der DHB-Pokal müssen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag bzw. 4 Wochen vor dem Final Four in der HBL-Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 4 Spieler und Offizielle

1. Sportmedizinische Untersuchung

Spieler, die für das Spieljahr eine Spielberechtigung erhalten, müssen mit Hilfe des sportmedizinischen Untersuchungsbogens der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) spätestens vor Saisonbeginn ärztlich beurteilt werden. Eine Bestätigung über die Durchführung dieser sportmedizinischen Untersuchung ist der HBL bis zum 15.08. eines Spieljahres vorzulegen. Ohne die fristgerechte Vorlage der Bestätigung kann die Spielberechtigung entzogen werden.

2. Antidopingreglement

Das Antidopingreglement einschließlich des Nada-Code mit den „Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB“ ist zu beachten (Siehe auch § 86 SpO DHB und § 15 RO DHB). Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann gemäß §§ 3 Abs1, 25 Abs. 4 RO DHB mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 € - 1.000,00 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen sowie bei fehlender HBL Anti-Doping Vereinbarung für neu verpflichtete Spieler.

3. Gesperrte Spieler und Offizielle

Gesperrte und disqualifizierte Spieler müssen sich als Zuschauer eines Spiels auf der der Auswechselbank gegenüber liegenden Seite aufhalten. Gesperrten Spielern und Offiziellen ist während des Spiels der Kontakt mit der eigenen Mannschaft untersagt. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gemäß dieser Ordnung i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 2.000,00 € verhängt werden.

4. Beleidigung Schiedsrichter

Spielern, Offiziellen sowie Mitarbeitern oder Mandatsträgern eines am jeweiligen Spiel beteiligten Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es untersagt, öffentlich (z.B. gegenüber der Presse, in einer Pressekonferenz oder in einem offenen Brief etc.) die Schiedsrichter, den Zeitnehmer, Sekretär und den Technischen Delegierten zu beleidigen oder zu bedrohen. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gemäß dieser Ordnung i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € verhängt werden

5. Abstellung All Star Game

Die Lizenznehmer sind verpflichtet, die angeforderten Spieler für das All Star Game abzustellen. **Die Spieler sind verpflichtet, zu der von der HBL bestimmten Ankunftszeit im Teamhotel zu erscheinen.** Im Fall des **verspäteten/unentschuldigtem** Nichterscheins (im Verletzungs- oder Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen) eines angeforderten Spielers kann gegen den betreffenden Lizenznehmer eine Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € je Spieler gemäß dieser Ordnung in Verbindung mit § 25, Ziffer 4 RO DHB verhängt werden.

6. Teilnehmer Super Cup

Der Deutsche Meister spielt gegen den Deutschen Pokalsieger vor Beginn einer neuen Saison um den Super Cup. Im Falle, dass der Deutsche Meister auch Deutscher Pokalsieger ist, spielt der Deutsche Meister gegen den Vize-Pokalsieger. Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Falle einer Nicht-Teilnahme kann eine Geldbuße bis zur Höhe der hinterlegten Bürgschaft verhängt werden.

§ 5 Schiedsrichter, Spielaufsicht und Supervisor

1. Ansetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterwart des DHB oder eine von ihm beauftragte Person. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig.

2. Ausbleiben

Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen anwesende neutrale Schiedsrichter das Spiel übernehmen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören.

Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Lizenznehmer auf andere Schiedsrichter einigen.

Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.

3. Spielaufsicht

Bei allen Bundesliga-Spielen kann die HBL Spielaufsichten ansetzen. Diese können auch Verstöße gegen diese Ordnung anmahnen. Anweisungen der Spielaufsichten ist Folge zu leisten.

Die angeordneten bzw. beantragten Spielaufsichten gemäß § 80 Ziff. 1 a, b der SpO DHB, die von der Spielleitenden Stelle angesetzt werden und die Technischen Delegierten nach § 80 a SpO DHB, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden EHF-Vorschriften ergeben. Verantwortlich für die Ansetzung der Spielaufsichten und/oder Technischen Delegierten ist der DHB Schiedsrichterwart oder der von ihm bestimmte Vertreter. Die Teilnahmeentschädigung für Technische Delegierte beträgt 100,00 € pro Spiel.

4. Schiedsrichterbeobachtung

Schiedsrichterbeobachter werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Ausschuss Profiligen des DHB angesetzt. Darüber hinaus haben zu jedem Spiel der Trainer oder der Co-Trainer beider beteiligten Vereine, die als Offizielle im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen in das FMP-System von Sportradar einzugeben.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder ist die Vereinsbeobachtung nicht von den im Spielprotokoll eingetragenen Trainer oder Co-Trainer vorgenommen worden, so ist eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 100,00 € beim ersten Mal, 200,00 € beim zweiten Mal und ab dem dritten Mal jeweils 400,00 € zu verhängen.

Die Vereine sind verpflichtet, für den Schiedsrichterbeobachter einen Tribünensitzplatz gegenüber dem Kampfgericht auf Höhe der Mittellinie vorzuhalten. Die Ansetzung eines Schiedsrichterbeobachters ist dem Heimverein bis spätestens 5 Tage vor dem entsprechenden Spiel verbindlich schriftlich mitzuteilen.

5. Supervisor

Zusätzlich kann die HBL zweimal pro Jahr zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ordnung nebst Richtlinien Supervisoren zu Lasten der Vereine beauftragen. Bei Verstößen, die zu Strafzahlungen führen, kann die HBL weitere Prüfungen, ebenfalls zu Lasten der Lizenznehmer, ansetzen. Der Tagessatz pro Prüfer beträgt 100,- € zzgl. Reisekosten und gegebenenfalls Übernachtung.

Eine Bestrafung im Nachhinein, beispielsweise durch das Heranziehen von Fernsehbildern, ist ebenfalls möglich.

§ 6 Rechtsmittel

Der Rechtsmittel- und Instanzenweg ergibt sich aus den §§ 30 ff. RO DHB. Dort sind auch die Formvorschriften und die Rechtsbehelfsfristen geregelt.

Erstinstanzlich entscheidet die 2. Kammer des Bundessportgerichtes und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB.

Diese Ordnung tritt am 04.07.2018 (Beschluss des HBL-Präsidiums vom 04.07.2018) in Kraft.